

Beschlussvorlage

Organisationseinheit Kämmereiamt / Finanzverwaltung	Datum 08.09.2020	Drucksachen-Nr. 2020/177
--	---------------------	------------------------------------

↓ Beratungsfolge	↓ Sitzungsart	↓ Sitzungstermin/e
Verwaltungs- und Finanzausschuss	nicht öffentlich	05.10.2020
Kreistag	öffentlich	19.10.2020

Tagesordnungspunkt 12

Neuregelung der Umsatzbesteuerung von juristischen Personen des öffentlichen Rechts (§ 2 b UStG);
Verlängerung der Optionserklärung nach § 27 Abs. 22 a UStG

Beschlussvorschlag

1. Der Landrat wird beauftragt, der Verlängerung der Optionserklärung nach § 27 Abs. 22a UStG nicht zu widersprechen. Dies bedeutet, dass § 2 Abs. 3 UStG in der am 31.12.2015 geltenden Fassung für sämtliche Leistungen, die nach dem 31.12.2016 und vor dem 01.01.2023 ausgeführt werden, weiterhin angewandt wird.
2. Sollte sich im Rahmen der Bewertung der Leistungsaustauschbeziehungen herausstellen, dass die Anwendung des § 2b UStG zu einem früheren Zeitpunkt als dem 01.01.2023 günstiger ist, wird der Landrat ermächtigt, die abgegebene Erklärung gegenüber dem Finanzamt mit Wirkung zum Beginn des entsprechenden Kalenderjahres zu widerrufen und den Kreistag nachrichtlich darüber informieren.

Vorberatung

Der Verwaltungs- und Finanzausschuss hat am 05.10.2020 vorberaten. Er empfiehlt einstimmig den Beschlussvorschlag.

Sachverhalt

Mit einer Gültigkeit ab 01.01.2017 wurde der § 2 Abs. 3 UStG abgeschafft und der § 2b UStG eingeführt (siehe **Anlage 1**: Gesetzliche Regelungen der §§ 2, 2b UStG). Die bisherige umsatzsteuerliche Regelung stellte im Hinblick auf die Unternehmereigenschaft von juristischen Personen des öffentlichen Rechts grundsätzlich auf das Vorliegen eines Betriebs gewerblicher Art (BgA) im Sinne des Körperschaftsteuergesetzes ab. Mit der Neuregelung fehlt es an einem derartigen Bezug zum Körperschaftsteuerrecht, so dass es hinsichtlich der Unternehmereigenschaft von juristischen Personen des öffentlichen Rechts zu einer vollständigen Abkoppelung der Umsatzsteuer von der Körperschaftsteuer kommt.

Dies bedeutet, dass juristische Personen des öffentlichen Rechts grundsätzlich unternehmerisch tätig sind – es sei denn, sie üben Tätigkeiten aus, die ihnen im Rahmen der öffentlichen Gewalt obliegen. Wenn eine Behandlung als Nicht-Unternehmer jedoch zu größeren Wettbewerbsverzerrungen führen würde, unterliegen auch diese Tätigkeiten der Umsatzsteuer.

Aktuell unterliegen beim Landratsamt Konstanz die Erträge aus dem Forstbetrieb und der Vermessung, Pacht und Nebenkosten von Kantine und Mensa, das EVU seehäsele, die Erträge der eigenen Photovoltaikanlagen, innergemeinschaftliche Erwerbe, die Erträge aus Personalausleihe und die Vorgänge aus der Verwertung von Elektroaltgeräten der Umsatzsteuerpflicht. Die Erträge aus Hallenvermietungen lagen beispielsweise unter der bisher für BgA maßgeblichen 35.000 EUR-Grenze.

Im Rahmen dieser gesetzlichen Neuregelung wurden alle Leistungsaustauschbeziehungen des Landratsamts Konstanz ermittelt und werden derzeit im Hinblick auf eine mögliche Umsatzsteuerpflicht bewertet („Ertrags- und Vertragsinventur“).

§ 2b UStG ist grundsätzlich auf Umsätze, die nach dem 31. Dezember 2016 ausgeführt werden, anzuwenden. Die juristische Person des öffentlichen Rechts konnte dem Finanzamt gegenüber jedoch im Rahmen einer Übergangsregelung einmalig erklären, dass sie § 2 Absatz 3 UStG in der am 31.12.2015 geltenden Fassung für sämtliche nach dem 31.12.2016 und vor dem 01.01.2021 ausgeführte Leistungen weiterhin anwendet. Eine Beschränkung der Erklärung auf einzelne Tätigkeitsbereiche oder Leistungen ist nicht zulässig. Diese Erklärung wurde am 20. Dezember 2016 abgegeben (gemäß Kreistagsbeschluss vom 19.12.2016; Drucksachen-Nr. 2016/228). Sie kann nur mit Wirkung vom Beginn eines auf die Abgabe folgenden Kalenderjahres an widerrufen werden ([§ 27 Absatz 22 Satz 2 bis 4 UStG](#)).

Immense organisatorische Umstellungen und zahlreiche offene Anwendungsfragen veranlassten die kommunalen Spitzenverbände bereits 2019 auf eine Verlängerung der Übergangsregelung hinzuwirken.

§27 Absatz 22a UStG vom 19.06.2020 regelt im Rahmen des Corona-Steuerhilfegesetzes die Verlängerung der Übergangsregelung. Die Gültigkeit der Erklärung wird von 01.01.2021 auf 01.01.2023 erweitert. Im Beschluss des Kreistags vom 19.12.2016 wird von einer Beendigung der Übergangsregelung bis zum 01.01.2021 ausgegangen. Einer Verlängerung der Übergangsfrist im Sinne des Corona-Steuerhilfegesetzes bis zum 01.01.2023 ist durch den Kreistag noch zuzustimmen.

Die Verwaltung schlägt vor, die bereits abgegebene Erklärung nicht zu widerrufen. Somit verlängert sich die Übergangsregelung bis 01.01.2023.

Die Auswirkungen einer Umstellung auf § 2b UStG wurden von unserer Steuerberatung Rödl & Partner analysiert. Organisatorische, politische und wirtschaftliche Aspekte wurden hierbei betrachtet. Insgesamt wird davon ausgegangen, dass die große Mehrheit der juristischen Personen des öffentlichen Rechts zum spätest möglichen Zeitpunkt umstellen werden. An-

hand der vorliegenden Daten und Informationen empfiehlt Rödl & Partner dem Landkreis Konstanz die Umstellung ebenfalls zum 01.01.2023.

Unter wirtschaftlichen Aspekten könnte ein vorzeitiger Wechsel vorteilhaft werden, wenn die getätigten Investitionen zu einem deutlich höheren Vorsteuerabzugspotential führen würden. Sollte sich die Investitionsplanung für die Jahre 2021 / 2022 nochmals grundlegend ändern, wäre nochmals eine Günstigerprüfung durchzuführen und gegebenenfalls die abgegebene Erklärung vorzeitig zu widerrufen.

Finanzielle Auswirkungen

Die konkreten finanziellen Auswirkungen durch die Umstellung auf § 2b sind noch nicht absehbar. Es sind noch maßgebliche Anwendungsfragen offen sowie eine Ermittlung und Bewertung aller Leistungsaustauschbeziehungen vorzunehmen (siehe Sachverhalt).

Anlagen

Anlage 1 - Gesetzliche Regelungen der §§ 2, 2 b, 27 Abs. 22 a UStG